

mit fixirten Diäten angestellten Diätarien in Anwendung zu bringen sind, da fixirte Diäten dem Gehalte in jener Beziehung gleich zu achten sind.

zu 2) aber kann den obenerwähnten Bestimmungen die Ausdehnung im Allgemeinen nicht dahin gegeben werden, daß bei den zu einer Reise Behufs der Wiederherstellung der Gesundheit, jedoch ohne eigentliche Badeskur, bewilligten Urlauben von länger als 4 Wochen jener Abzug nicht statt finde, und ist vielmehr jeder dergleichen Fall im Einzelnen zu prüfen, und nach den obwaltenden Umständen zur Entscheidung hier vorzutragen.

Berlin, den 28. Mai 1829.

Der Minister des Innern.

Der Finanz=Minister.

v. Schuckmann.

v. Moß.

a.

Wir Friedrich Wilhelm 1c. König 1c. Unsern 1c. Da für das Militair bereits der Grundsatz statt gefunden, daß bei Besurlaubungen auf längere Zeit als vier Wochen den Offiziers, die auf Urlaub gehen, während desselben nur die Hälfte ihres ganzen Gehalts gewährt wird, in sofern sie sich nicht in der Lage befinden, selbst auf den vollen Betrag des Gehalts Verzicht zu leisten; so haben Wir Allerhöchstselbst unterm 28. d. M. zu befehlen geruhet, daß eben dieses auch bei allen Hof-, Militair- und Civil-Beamten, die Urlaub nehmen, vom 1. April d. J. ab statt finden soll, jedoch so, daß der temporell angeordnete Prozent-Abzug wegfällt, sobald jene Beschränkung eintritt. Ihr habt Euch hiernach zu achten, und das Nöthige an Eure Unterbehörden zu erlassen. Sind Euch 1c.

Königsberg, den 30. März 1808.

Auf Allerhöchsten Spezial-Befehl.

v. Schroetter.

An
die Königl. 1c. Kammern zu Marienwerder,
Gumbinnen und Königsberg, so wie an das
Ost- und Westpreuß. Magazin-Direktorium
hieselbst.